

---

**Von:** VAFA-GF [mailto:info@vafa-ev.de]

**Gesendet:** Dienstag, 12. April 2016 18:45

**An:** Referat IVA2

**Betreff:** Entwurf Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Entwurf einer Techn VO ...

**Wichtigkeit:** Hoch

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,  
guten Tag Herr Sell,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o. g. Entwürfen gegeben haben.

1. Zum Gesetzentwurf selbst möchten wir keine Änderungsvorschläge vorbringen.
2. Zur „Technische Verordnung zur Durchführung des (o.g.) Gesetzes . . .“ lesen Sie bitte unsere folgenden Ausführungen:

Erfreulich, dass in der „Technischen Verordnung zur Durchführung . . .“ die elektro- / mechanischen Verkaufs- und Dienstleistungsgeräte unerwähnt und damit offensichtlich ausgeklammert bzw. unberücksichtigt bleiben. Dennoch bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, betrachtet man die Passagen in „B. Besonderer Teil“ dieser Techn. VO.

Zwar heißt es in B §1:

„Hierzu zählen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme“, was Automaten ausschließen KÖNNTE, doch dann heißt es wiederum:

„Eine PC-Registrierkasse **kann die Daten auf einem internen Datenträger oder per Datenübermittlung extern archivieren.** Eine elektronische Registrierkasse **ist ein auf den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen spezialisiertes Datenerfassungsgerät, das elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Einzelumsätzen zu erstellen hat. Eine solche Registrierkasse kann mit einer oder mehreren Eingabestationen verbunden sein.**

Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung.“

#### **Wir geben hierzu zu bedenken:**

In unserer Branche kommen, wie Sie sicherlich wissen, Automaten unterschiedlichster Technik zum Einsatz: Mechanische (z. B. Kaugummiautomaten), elektromechanische (z.B. Kiddy Rides) und Geräte bis hin zu High-Tech-Automaten (z. B. einige Tower-Getränkegeräte und solche für Sonderprodukte) mit bargeld- und bargeldlosen Systemen, Interfaces und Telemetrie.

Inwiefern also die High-Tech-Geräte unter diesen Automaten, die zum Teil sogar Einzelverkäufe mit den Belegdaten wie Zeitpunkt des

Vorgangsbeginnns, Transaktionsnummer, Art und Daten des Vorgangs sowie die Zahlart und das Ende des Vorgangs erfassen, als „REGISTRIERKASSEN“ bewertet werden oder eben (NOCH) nicht, sehen wir sehr kritisch. Dies, zumal sie ja durch die immer öfter eingesetzte Telemetrie mit der „Hauptkasse“ im Operating-Betrieb „verbunden“ sind. **WIE** sie verbunden sind, lässt der Gesetzgeber derzeit – noch? – offen. Übrigens: Die Mehrzahl der Geräte ist derzeit dazu technisch nicht in der Lage oder die Nachrüstung sehr aufwendig, wenn nicht gar unmöglich.

Eben diese Unsicherheit für unsere Branche ist ein offensichtlicher Mangel im Entwurf, der schon früher reklamiert wurde. Dieser Mangel ist bisher leider nur unzureichend geklärt bzw. bleibt missverständlich und ist somit nicht behoben.

### **Vorschlag:**

Hilfreich im Sinne der Automatenbranche (mit den Bereichen Warenautomaten und Vending, Kiddy und Amusement / Gaming) wäre folglich eine Klarstellung wie der folgende Vorschlag oder eine ihm entsprechende Ergänzung:

**Für Waren- und Dienstleistungsautomaten, deren Aus- oder Umrüstung entsprechend diesen Vorgaben unverhältnismäßig ist, werden weiterhin die einschlägigen Bestimmungen sowie die Kriterien einer ordnungsgemäßen Buchführung und Dokumentation zu Grunde gelegt.**

Eine solche Regelung würde die häufig zitierte Verhältnismäßigkeit sicherstellen und trüge zudem bei zur politisch geforderten nachhaltigen Mittelstandstärkung und -stabilisierung.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unseren Ausführungen entsprächen. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten VAFA-Grüßen

Paul Brühl  
Geschäftsführer

**VAFA** - Verband Automaten-Fachaufsteller e.V.

Leichlinger Str. 1, D-40764 Langenfeld / Rhld.

Tel.: +49 (0) 2173 690963 Fax.: +49 (0) 2173 690962 Mobil: +49 (0) 173 5133054

[www.vafa-ev.de](http://www.vafa-ev.de)

St.-Nr.135/5796/1552

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet und kann juristisch verfolgt werden.

This e-mail, any attachments and the information contained therein ("this message") are confidential and intended solely for the use of the addressee (s). If you have received this message in error, please send it back to the sender and delete it. Unauthorized publication, use, dissemination or disclosure of this message, either in whole or in part is strictly prohibited, and may be a juridicial problem. Ce message électronique et tous les fichiers joints ainsi que les informations contenues dans ce message (ci après "le message"), sont confidentiels et destinés exclusivement à l'usage de la personne à laquelle ils sont adressés. Si vous avez reçu ce message par erreur, merci de le renvoyer à son émetteur et de la détruire. Toutes diffusion, publication, totale ou partielle ou divulgation sous quelque forme que se soit non expressément autorisées de ce message, sont interdites.